

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XVIII. Das Augustische Festverzeichniss von Cumae

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XVIII.

Das Augustische Festverzeichniss von Cumae.*)

Von dem Verzeichniss der Festtage des Augustustempels in 631 Cumae¹ wurde das erste Bruchstück 1834 durch Guarini, ein zweites im J. 1846 durch mich bekannt gemacht**). Jetzt ist in den Ausgrabungen, die Hr. Stevens dort seit einigen Jahren veranstaltet, ein drittes Fragment zum Vorschein gekommen, welches durch die Liberalität des Entdeckers mit den beiden andern im Nationalmuseum von Neapel vereinigt ist und die Tafel in erfreulicher Weise vervollständigt. Nachdem dasselbe von dem Director dieses Museums, Hrn. Giulio de Petra in Fiorellis *Notizie degli scavi* 1882 S. 239 herausgegeben und in den Berichten der römischen Akademie (1882 S. 33 f.) von ihm erläutert worden ist, erscheint es angemessen, das Verzeichniss in seiner jetzigen Gestalt auch dem deutschen Publicum zur Kunde zu bringen.

Das neue Fragment ergänzt die Zeilen 9. 10. 11. 13 der schon früher bekannten Stücke am Schluss von da an, wo die Doppellinien angegeben sind, und giebt sechs weitere Zeilen (14—19), die alle am Anfang, die letzten beiden auch am Schluss fragmentirt sind. Ich gebe den vervollständigten Text mit den in gemeinschaftlicher Arbeit theils von Hrn. de Petra, theils von mir gefundenen Ergänzungen, welche zwar der Zahl der jedesmal fehlenden Buchstaben angepasst sind, aber selbstverständlich nicht den Anspruch machen das Verlorene im Wortlaut wieder herzustellen, und hebe weiter hervor, was wir aus dem gefundenen Fragment Neues erfahren. Auf die schon länger bekannten Angaben komme ich nur insoweit zurück, als das darüber früher von mir und Andern Bemerkte der Berichtigung oder Ergänzung bedarf.

*) [Hermes 17, 1882 S. 631—643.]

1) I. R. N. 2557; C. I. L. I p. 310 [I² p. 229; X, 8375 = Dessau 108].

***) [Bullettino dell' Istituto 1846 p. 78—80; Rheinisches Museum n. F. 4, 1846 S. 629—633; diese Bemerkungen Mommsens hier zum Abdruck zu bringen schien nicht erforderlich.]

- Aug. 19 1 [ciii] k. Septembr. Eo die Caesar p[ri]mum consulatum in[iti]. Supplicatio]
 Sept. 3 2 [iii] non. Septembr. Eo die eor[um] Julius Lepidi tradidit se Caesari. Supplic[ati]o]
 Sept. 23 3 [viii] k. Octobr. N[atalis] Caesaris. Immolatio Caesaris hostia; supplicatio (so)
 Oct. 7 4 Nonis Octobr. Drusi Caesaris natalis. Supplicatio Vestae.
 Oct. 18 5 XV k. Novembr. Eo die Caesar togam virilem sumpsit. Supplicatio Spei et Inven[ti]t[ur]i.]
 Nov. 16 6 XVI k. Decembr. Natalis Ti. Caesaris. Supplicatio Vestae.
 Dec. 15 7 XVIII k. Ianuar. Eo die d[omi]na Fortunae reducis dedicat[ur], quae Caesarem [Augustum] et transmari-
 8 nis provincis reducat[ur]. Supplicatio Fortunae reduci.
 Ian. 7 9 VII idus Ianuar. E[o] die Caesar] p[ri]mum fasces sumpsit. Supplicatio (so) Iovi || semp[er]n[is].]
 Ian. 16 10 [xvi] III (so) k. Febr. E[o] die Caesar Augustus appellatus est. Supplicatio Aug[ust]o.
 Ian. 30 11 [iii] k. Febr. Eo die ara Pacis Aug. dedicata] est. Supplicatio imp[er]io Caesaris Augusti cust[odi]s]
 12 [ei]us Romanorum orbisque terrar[um].
 Mart. 6 13 [prid.] non. Mart. Eo die Caesar pontifex maxim[us] creatus est. Supplicatio (so) Vestae, dis pub[licis] P[er]natibus p[ro]p[ri]i Romani] Q[ui]ntium).
 Apr. 14 14 [xviii] kal. Mai. Eo die Caesar p[ri]mum vici. Supplicatio Victoriae Augustae.
 Apr. 15 15 [xvii] kal. Mai. Eo die Caesar p[ri]mum imperator appellatus est. Supplicatio Felicitati imperi].
 Mai. 12 16 [iiii] id. Mai. Eo die aedes Martis dedicat[ur]. Supplicatio M[er]curio M[er]curi].
 Mai. 24 17 [xiiii] k. Iun. Germanici Caesaris natalis. Supplicatio Vestae.
 Iul. 12 18 [iiii] id. Iul. Natalis divi Iuli. Supplicatio Iovi], Marti] ubori], Veneri] [genetrici].]
 . . . 19 [Supplicatio Iovi]*)

) [C. I. L. I² p. 229: 11 Aug. nach Pacis fehlt — 12 totiusque orbis für orbisque — 15 aui für aui ergänzt (s. u. S. 264) — 17 natalis vor Germanici Caesaris.]

Z. 2. Die Festfeier, welche unser Feriale angiebt, weil [*exer*]- 633
citius Lepidi tradidit se Caesari, ist bisher aufgefasst worden als
 verschieden von derjenigen, die der Kalender von Amiternum unter
 dem 3. Sept. verzeichnet: *fer(iae) et supplicationes apud omnia pul-*
vinaria, quod eo die Caes(ar) divi f. vicit in Sicilia Censorin(o) et
Calvis(io) cos.; aber vermuthlich ist sie mit ihr identisch und das
 Datum also nach der amiternischen Tafel in der unsrigen zu ergänzen.
 Nach den Berichten der Historiker wurde die Entscheidungsschlacht
 zwischen den Feldherren Caesars und des Sex. Pompeius bei Naulochos
 im Herbst¹ des J. 718² geschlagen; die Auflösung des Heeres des
 Lepidus fand nicht lange darauf statt, ohne dass der Zwischenraum
 sich genauer bestimmen liesse. Bevor die cumanische Festordnung
 bekannt war, hatte man sich gewöhnt das *vicit in Sicilia* des amiter-
 nischen Kalenders auf den Sieg bei Naulochos zu beziehen; aber
 mit dem gleichen oder vielmehr mit besserem Recht konnte die
 Festfeier wegen des sicilischen Sieges³ an die Unterwerfung des
 Lepidus angeknüpft werden, die in der That vielleicht die grösste
 Leistung Caesars des Sohnes ist und die den von Sicilien her drohen-
 den Gefahren ein Ende machte. Wenn auch, wie weiterhin noch
 gezeigt werden soll, die staatlichen Festsetzungen in Betreff der
 Feste für die cumanische Gemeinde rechtlich nicht unbedingt mass-
 gebend gewesen sind, so lehnt sich das cumanische Feriale doch
 sonst durchaus an die Staatsfestordnung an, und da diese, wie aus
 dem Schweigen der Kalender hervorgeht, für die sicilische Sieges-
 feier nicht mehr als einen Tag ansetzte, so ist es wenig glaublich, 634
 dass man in Rom den Tag der Schlacht von Naulochos, in Cumae
 den der Unterwerfung des Lepidus gefeiert haben soll.*)

1) Am 1. Juli gingen die von Italien und Africa nach Sicilien bestimmten
 Flotten unter Segel (Appian 5, 97. 98). Nach den ersten Unfällen brauchte
 Caesar 30 Tage, um wieder kampfbereit zu sein, so dass die eigentlichen
 Operationen erst Anfang August begannen (ders. c. 99: ἡδὴ τοῦ θέρους προκόπτοντος).
 Es folgten, ohne Zweifel rasch auf einander, Agrippas Seesieg bei Mylae und
 gleichzeitig Caesars Niederlage bei Tauromenion, dessen zweite gelungene
 Landung (in dieser Verbindung wird des Regens gedacht, οἷος ἐν φθινοπώρῳ
 γίνεται App. 5, 117), die Schlacht von Naulochos, Lepidus Bruch mit Caesar
 und seine Unterwerfung.

2) Also nicht *Censorino et Calvisio cos.*, d. h. im J. 715, wie im Kalender
 steht. Dass die Jahrdaten des Friedens von Misenum und der Niederlage des
 Sex. Pompeius in diesem verwechselt sind, ist allgemein anerkannt.

3) So bezeichnen sie auch Appian 5, 130: ἐδέχτο . . . ἐτήσιον ἱερομηρίαν
 εἶναι καθ' ὅς ἡμέρας ἐνίκα und Dio 49, 15: τῇ ἡμέρᾳ, ἐν ἣ ἐνευικήκει, ἱερομηρίαν
 αὐδίῳ ὄσση.

*) [Vgl. C. I. L. I² p. 328, II.]

Z. 4. Als die Auffindung unseres Feriale den Geburtstag des jüngeren Drusus uns kennen lehrte, bestimmte Borghesi¹ das Geburtsjahr desselben auf das J. 739, weil er im J. R. 764 = n. Chr. 11 die Quästur bekleidet hat und, da von einem Altersnachlasse zu seinen Gunsten nichts gemeldet wird, er dieses Amt zur gesetzlichen Zeit, das heisst fünfundzwanzigjährig übernommen haben werde. Nun ist es allerdings richtig, dass der sonst bei den Gliedern des kaiserlichen Hauses übliche Nachlass des Quinquennium für Drusus nicht zur Anwendung gekommen sein kann, da sein Vater Tiberius im J. 743 die zweite Heirath einging und damals Drusus schon geboren war². Aber andererseits folgt daraus, dass ihm nicht fünf Jahre nachgelassen wurden, doch noch keineswegs, dass er nicht vor dem gesetzlichen Termin die Quästur übernahm; wie der spätere Kaiser Gaius, geboren 12 n. Chr., im J. 35 zur Quästur gelangte, so kann auch er zwischen dem 20. und dem 25. Lebensjahr die Aemterlaufbahn betreten haben. Auf jeden Fall war er jünger als sein Adoptivbruder Germanicus (geb. 24. Mai 739), ob aber nur um Monate oder um Jahre, ist zur Zeit nicht ausgemacht.

Z. 9. *Aeternus* ist ein wenigstens in späterer Zeit oft begegnender Beiname des höchsten Gottes³; der *Iupiter sempiternus* aber ist wohl neu.

Z. 11. 12. Der Zwischenraum zwischen diesen Zeilen ist nicht unbeträchtlich grösser als das gewöhnliche Zeilen-Interstitium; aber für zwei Interstitien und eine Schriftzeile reicht er wieder nicht, und da mit VM die Zeile schloss, so kann diese nicht füglich anders
635 gefasst werden denn als anschliessend an Z. 11⁴. Es wird also ge-

1) *opp.* 8, 13. C. I. L. I p. 403 [vgl. I² p. 331, II].

2) Sueton *Tib.* 7: *Agrippinam (Tiberius) sublato ex ea filio Druso . . . rursusque gravidam dimittere . . . coactus est.*

3) C. I. L. III p. 1163 [III S. p. 2508. 2514]. V p. 1179 [vgl. Cumont, *Revue archéol.* 1888, 2 p. 186].

4) Um die allerdings übrig bleibende Incongruenz zu decken, schlägt de Petra vor zwischen Z. 11 und 12 einen kurzen Zeilenschluss und eine Ueberschrift anzunehmen:

CVST odis
imperi
semestre secundVM

womit die äussere Schwierigkeit allerdings beseitigt wäre, da dann der Ausfall des Interstitium zwischen der nicht gefüllten an Z. 11 anschliessenden und der die Ueberschrift enthaltenden Zeile wohl begreiflich sein würde. Aber es fehlt für eine solche Ueberschrift sowohl an einer Analogie wie an einem rechten Zweck, und auch de Petra hat mit Recht der Annahme einer blossen Unregelmässigkeit der Schreibung den Vorzug gegeben.

standen haben ungefähr *supplicatio imperio Caesaris Augusti cust[odis civium Romanorum orbisque terrar]um* oder eine ähnliche Wendung, ähnlich wie im Pisaner Decret zu Ehren des Gaius Caesar Augustus genannt wird *custos imperi Romani totiusque orbis terrarum praeses*. Dafür, dass das *imperium Caesaris Augusti* geradezu als Gottheit auftritt, finde ich kein zweites Beispiel.

Z. 13 bedarf der Erläuterung nicht. Die Bezeichnung *di publici P(enates) p(opuli) R(omani) Q(uiritium)* findet ihren Vergleich in den den Penaten beigeschriebenen Buchstaben D · P · P auf den Münzen der Fonteia und P · P · auf denen der Sulpicia, welche Borghesi mit *(dii) Penates praestites*, ich mit *(dii) Penates publici* aufzulösen vorgeschlagen habe¹; nach dem Feriale wird *(dii) publici Penates* zu lesen sein.

Z. 14. 15. Da in Z. 15 von einer Namenbeilegung die Rede, die Titulatur *pater patriae* aber hier ausgeschlossen ist, weil diese am 5. Februar von Augustus angenommen wurde, so ist keine andere Beziehung denkbar als die auf den Imperatornamen und zwar auf dessen erste Annahme, die in den April fällt und bekanntlich dem mutinensischen Krieg angehört. Damit wird, wenn nicht in zwingender, doch in passender Weise die unmittelbar vorhergehende Zeile verknüpft werden können, insofern das Opfer an die Victoria füglich bezogen wird auf den ersten überhaupt von Caesar erfochtenen Sieg, der jener Annahme des Imperatortitels unmittelbar voraufging. Welche Daten zu ergänzen sind, ist controvers und auch durch unsere Inschrift, zertrümmert wie sie ist, wird die Frage nicht entschieden. Die Berichte über Caesars Betheiligung an den Gefechten, auf welche Ciceros 14. philippische Rede sich bezieht, sind nicht ganz klar. Cicero² spricht ausdrücklich von drei Schlachten: *duobus duorum consulum, tertio Caesaris proelio*. Die Treffen, in welchen der anrückende Pansa von Antonius und dessen siegreiches Heer am Abend desselben Tages wieder von Hirtius überwunden ward, wurden nach dem Bericht des unter Pansa fechtenden Offiziers Galba am 15. April geschlagen³. Caesar war an denselben nur in so weit betheiligt, als unter den dem Pansa zur Aufnahme entgegengeschickten Truppen eine seiner *cohortes praetoriae* war und dabei aufgerieben ward⁴. Sein Sieg bestand in der Vertheidigung

1) Borghesi *opp.* 1, 815. Mein R. M. W. S. 573. 576.

2) Phil. 14, 3, 6.

3) *ad fam.* 10, 30 a. d. XVII k. Mai.

4) Galba a. a. O.: *legionem Martiam, cui ego praesesse solebam, et duas cohortes praetorias miserat Hirtius nobis*. Eine davon heisst nachher *cohors Caesaris*

des Lagers von Mutina, als Hirtius dies verliess, um gegen Antonius bei Forum Gallorum zu schlagen¹, welche Vertheidigung Cicero auf denselben Tag setzt². Daneben stehen nun aber mehrere anders lautende Nachrichten. Nach Ovidius³ hat Caesar bei Mutina am 14. April gefochten, und dies Datum kann nicht füglich in Zweifel gezogen werden⁴. Nach Dio⁵ liess Antonius, während er von Mutina abrückte, um Pansa entgegenzugehen, das feindliche Lager angreifen; an dem entscheidenden Gefechte wird Caesar hier bezeichnet als nicht betheilig, obwohl er dennoch gleich den beiden Consuln zum Imperator ausgerufen und vom Senat als solcher bestätigt worden sei. Antonius endlich gab an⁶, dass in der ersten der beiden mutinensischen Schlachten Caesar vom Schlachtfeld geflohen sei, und erst nach zwei Tagen sich wieder eingestellt habe. Alles dieses deutet darauf hin, dass dieser Angriff der Antonianer auf das feindliche Lager zwei Tage gewährt hat, also mit gleichem
637 Recht dem 14. wie dem 15. April zugeschrieben werden kann und auf diese Weise die Ueberlieferung mit einander auszugleichen ist. Dem entspricht unsere Urkunde, wenn sie, wie es scheint, den (ersten) Sieg Caesars und die erste imperatorische Acclamation auf zwei Tage, nach dem Gesagten den 14. und 15. April*) vertheilt.

Z. 16. Der erhaltene Schluss [*supplicatio Mōlibus Mārtis*] fordert ein Marsfest; der Tag desselben fällt zwischen Apr. 15 und Mai 24.

praetoria. Weniger genau Appian b. c. 3, 66: *οἱ δὲ ἀμφὶ τὸν Καίσαρα . . . Καρσονλήιον αὐτῷ προσέπεμπον ἄγωνα τὴν Καίσαρος στρατηγίδα τάξιν καὶ τὸ Ἄρσειον τέλος. c. 69: ἡ μὲν στρατηγὶς ἢ Καίσαρος ἅπανα διεφθάρη.*

1) Cicero *Phil.* 14, 10, 28: *adulescens maximi animi, ut verissime scribit Hirtius, castra multarum legionum paucis cohortibus tutatus est secundumque proelium fecit.*

2) Cicero *Phil.* 14, 9, 25: *unius diei quot et quantae virtutes fuerunt. c. 10, 28: trium imperatorum populi Romani virtute consilio felicitate uno die locis pluribus res publica est conservata.*

3) *fast.* 4, 625: *Luce secutura . . . Mutinensia Caesar grandine militia perculit arma sua* [und 4, 675, von Mommsen C. I. L. I² p. 315, I nachgetragen].

4) Wie Drumann thut 1. 297. Wer den Ausweg, den ich vorschlage, nicht billigt, wird in dem Briefe Galbas *XVII* in *XVIII* ändern müssen [vgl. Drumann-Groebe 1² S. 453 ff.].

5) 46, 37. 38.

6) Sueton *Aug* 10: *bellum (Mutinense) tertio mense confecit duobus proeliis: priore Antonius fugisse eum scribit ac sine paludamento equoque post biduum demum apparuisse.*

*) [Nach Ovidius *fasti* 4, 675 ist, wie Mommsen C. I. L. I² p. 315, I bemerkt, die erste imperatorische Acclamation auf den 16. April zu setzen.]

Danach kann nichts Anderes gemeint sein als der 12. Mai, der Festtag des *Mars ultor*, der ja auch in ein augustisches Feriale sehr wohl sich einfügt¹. Die *moles Martis* sind bisher nur bekannt gewesen aus dem Verzeichniss von weiblichen Hilfgottheiten — denn dies scheint das Moment zu sein, auf welchem die Zusammenfassung ruht —, welches Gellius² aus den *libri sacerdotum populi Romani* aufbehalten hat; die Lesung der besseren Handschriften *Moles* statt *Molas* wird bestätigt und wir erkennen ferner, dass der Vocal der ersten Silbe lang ist; im Uebrigen bleiben diese Gottheiten so dunkel wie sie waren. Nur das mag hervorgehoben werden, dass, wie dem Mars die Gattin Nerio und diese *Moles*, so dem andern Mars, dem Quirinus die Gattin Hora und die *Virites* zur Seite stehen. Vielleicht sind, da die früher wohl vorgeschlagene Ableitung von *mölere* jetzt beseitigt ist, die vermuthlich dem Begriffe nach gleichen *Moles* und *Virites* auf die Stämme *moliri* und *vis* zurückzuführen und als Strebungen, Kräfte zu fassen.*)

Z. 17. Da die [*supp*]licatio *Vestae* einen Geburtstag anzeigt und der Tag zwischen 12. Mai und 12. Juli liegt, so ist hier unzweifelhaft der Geburtstag des Germanicus verzeichnet gewesen, welcher nicht fehlen kann und, wie wir jetzt wissen, auf den 24. Mai fiel³.

Z. 18. Die [*supplicatio*] . . . *i, Marti ultori, Veneri* . . . kann wohl nur auf die Geburtstagsfeier des Dictator Caesar bezogen werden. Die Ergänzung *Iovi* entspricht dem Raum und findet einigen 638 Anhalt in der Inschrift des Altars von Volceii *Iovi conservatori et Marti ultori*⁴.

Z. 19. [*suppli*]catio *Iovi* , zwischen 12. Juli und 18. August, weiss ich nicht zu beziehen. An die Einnahme von Alexandria (1. Aug.) ist schwerlich zu denken, da in unserer Tafel sogar der Tag der actischen Schlacht fehlt.**) Das einzige darin verzeichnete

1) Ovidius *fast.* 5, 545 f. C. I. L. I p. 393 [I² p. 318], wo gezeigt ist, dass dies nicht der Dedicationsstag des im J. 752 auf dem Forum Augustum dedicirten grossen Tempels des *Mars ultor* ist, sondern eine analoge Stiftung aus dem J. 734.

2) 13, 23: *conprecationes deum immortalium, quae ritu Romano fiunt, expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani et in plerisque antiquis orationibus. in his scriptum est: 'Luam Saturni, Salaciam Neptuni, Horam Quirini, Virites Quirini, Maiam Volcani, Heriem Iunonis, Moles Martis Nerienemque Martis'.*

*) [Vgl. v. Domaszewski in der Festschrift für Hirschfeld S. 243 ff.]

3) Arvalacten vom J. 38 und 40 (Henzen p. XLIV. 1) [vgl. C. I. L. I² p. 318 f. und unten S. 271 A. 3].

4) I. R. N. 213 = C. I. L. X 403. Indess ist die Echtheit des Steines nicht ausser Zweifel [vgl. C. I. L. I² p. 321, II].

**) [Vgl. jedoch Westdeutsche Zeitschrift 1904 S. 29 ff.]

kriegerische Ereigniss, die Beendigung des sicilischen Krieges hat offenbar aus örtlichen Rücksichten Aufnahme gefunden; für Campanien war dies die unmittelbare Befreiung von Kriegsgefahr und Hungersnoth und von ganz anderer unmittelbarer Bedeutung als die Vorgänge im Osten.

Nachdem also die einzelnen Ansetzungen des Festkalenders, so weit es möglich war und nöthig schien, erläutert worden sind, wird es angemessen sein das in seiner Art einzige Document in seinem Gesamtcharakter zu erwägen.

Obwohl weder oben noch unten der Rand erhalten ist, umfasst die Festtafel dennoch jetzt fast das gesammte Jahr, beginnend mit dem 19. Aug., schliessend, abgesehen von einem nicht bestimmt zu identificirenden Tage, mit dem 12. Juli. Deutlich also ist das Verzeichniss geordnet nach dem Jahr des Gottes, dessen Cult es regelte, das heisst nach dem augustischen Festjahr, so dass es zwar dem bürgerlichen Kalender folgt, aber sein eigenes Neujahr hat; und dies muss der Tag der ersten Uebernahme des Consulats gewesen sein, da zwischen dem 12. Juli und dem 19. August kein anderer irgend dafür geeigneter begegnet. Damit ist also durch ein gleichzeitiges und urkundliches Zeugniss entschieden, dass unter den mancherlei Tagen, welche als Ausgangspunkt des Principats betrachtet werden konnten und betrachtet worden sind¹, Augustus selbst den der ersten Uebernahme der höchsten ordentlichen Gewalt als solchen angesehen wissen wollte und Tacitus² also diesen mit Recht als seinen Antrittstag bezeichnet. — Es fehlt also wahrscheinlich kein einziger Festtag ganz; und lässt auch für mehrere der verzeichneten Feste der Zweck und das Datum sich nur conjectural und approximativ ergänzen, so wissen wir doch jetzt im wesentlichen, welche Festtage in diesem Municipalcult begangen und nicht begangen worden sind. Es waren dies die Geburtstage des Augustus (Sept. 23), ferner des Dictator Caesar (Jul. 12), des Tiberius (Nov. 16) und seiner Söhne Germanicus (Mai 24) und Drusus (Oct. 5); ferner die folgenden Gedächtnisstage des Augustus:

706/7 Oct. 18 Anlegung der männlichen Toga,

711 Jan. 7 erste Uebernahme der Fasces,

„ Apr. 14 (?) erster Sieg,

1) Staatsrecht 2, 747.

2) ann. 1, 9: *idem dies accepti quondam imperii princeps et vitae supremus.*

- 711 Apr. 15 (?) [vielmehr 16] erste Annahme des Imperatornamens,
 „ Aug. 19 erste Uebnahme des Consulats,
 718 Sept. 3 Lepidus Unterwerfung,
 727 Jan. 16 Annahme des Namens Augustus,
 734 Mai 12 Einweihung des Marstempels,
 735 Dec. 15 Dedication des Altars der *Fortuna redux*,
 742 März 6 Wahl zum Pontifex maximus,
 745 Jan. 30 Dedication des Altars der *Pax Augusta*.

Der Abfassungszeit nach fällt die Liste, wie längst festgestellt worden ist, zwischen den 26. Jun. 757, da sie den Eintritt des Tiberius und seines Sohnes Drusus in das Haus der Caesaren voraussetzt, und den 19. Aug. 767, an welchem Augustus starb. Dass sie bei Lebzeiten des Augustus aufgestellt ist, hat nie zweifelhaft sein können, da sein Sterbetag nur als Tag der Uebnahme des ersten Consulats verzeichnet ist; jetzt tritt hinzu, dass nach dem neuen Bruchstück unter den Cultgöttern auch *Augustus* ohne vorgeseztes *divus* erscheint. Für nähere Bestimmung der Zeit finde ich keinen Anhalt. Dass Agrippa Postumus fehlt, den Augustus zugleich mit Tiberius adoptirte, kann darauf zurückgehen, dass er im J. 760 ins Exil geschickt ward, aber ebenfalls darauf, dass er von Haus aus eine untergeordnete Stellung einnahm. Noch weniger darf aus dem Fehlen der Enkel des Tiberius, von denen der älteste Nero Mitte des J. 759 geboren ward¹, geschlossen werden, dass sie zur Zeit der Abfassung der Liste noch nicht vorhanden waren; es ist wenig wahrscheinlich, dass sie sofort nach der Geburt mit gleichen Ehren bedacht worden sind wie ihr Vater und ihre Ahnen.

Dass das Festverzeichniss trotz der engen Anlehnung an das- 640
 jenige der römischen Gemeinde dennoch seine Selbständigkeit behauptet, ist schon mehrfach hervorgehoben worden. Vor allen Dingen zeigt sich dies in der göttlichen Verehrung des lebenden Augustus selbst; es ist nach jeder Seite hin charakteristisch für die rechtliche Souveränität der italischen Gemeinden, dass, wenn der *senatus populusque Romanus* dem Herrscher die göttlichen Ehren erst nach dem Tode zuerkannte, die Gemeinden Cumae, Pompeii, Praeneste, Pisae und ohne Zweifel noch unzählige andere den gleichen Beschluss für ihr Rechtsgebiet schon bei seinen Lebzeiten fassten und vollzogen. Aber die gleiche Selbständigkeit erscheint auch in der Auswahl der Feste; wenn von den zahlreichen dem Herrscher in Rom zuerkannten Festtagen hier nur eine relativ kleine

1) Hermes 13, 247 [unten S. 273].

Zahl auftritt, wenn der Tag der actischen Schlacht nicht, wohl aber der des sicilischen Sieges in dieser campanischen Landstadt festlich begangen wird, so kann die Ursache nur darin gefunden werden, dass die betreffenden Senatsbeschlüsse nur die römische Gemeinde als solche verpflichteten, dagegen es von jedem Municipalsenat in Italien abhing, ob er diese Feste auch als municipale ins Leben rufen wollte oder nicht. Auch umgekehrt haben die Municipien wahrscheinlich derartige Feste veranstaltet ohne Anlehnung an die Festordnung der Reichshauptstadt. Wenigstens ist es bemerkenswerth, dass die Geburtstage der beiden Söhne des Tiberius in Cumae mit Supplicationen begangen worden sind, während weder die Schriftsteller noch die Kalender von derartigen *feriae publicae populi Romani* berichten. Damit soll nicht gesagt sein, dass es jeder Gemeinde freigestanden habe aus jedem beliebigen Grunde politische Feste anzusetzen; Restrictionen der municipalen Autonomie haben auch in dieser Richtung sicher bestanden. Es mag für einen Beschluss dieser Art die Genehmigung des Kaisers oder auch die des Senats als der obersten Verwaltungsbehörde für Italien erforderlich gewesen sein, und gewiss ist im Allgemeinen darauf hingewirkt worden, wie das eben unsere Festtafel deutlich zeigt, dass der municipale Festkalender von dem staatlichen sich nicht allzu weit entfernte.

Wie sehr Augustus der Mittelpunkt dieser Festtafel ist und alle anderen Festlichkeiten nur in der Beziehung auf ihn ihren Grund haben, tritt am deutlichsten darin hervor, dass die einzige Opferung (*immolatio*) an seinem Geburtstag stattfindet, während alle sonstigen 641 Festtage nur durch Gebete und Libationen¹ begangen werden. Dass und wie ihm bei seinen Lebzeiten göttliche Ehre gezollt wurde, zeigt kein anderes Denkmal mit gleicher Deutlichkeit und Vollständigkeit. Es ist dies ein unterscheidendes und charakteristisches Moment des augustischen Regiments gegenüber denen der Nachfolger; allem Anschein nach ist die in ganz Italien gleichmässig auftretende Gottesverehrung des lebenden Herrschers von diesem selbst wo nicht geradezu hervorgerufen, doch wenigstens ausdrücklich autorisiert worden². Die verständige Restriction dieser überschwänglichen

1) Vgl. den Altar von Narbonne (Orell. 2489 [C. I. L. XII, 4333 = Dessau 112]): *ad (aram) — tres equites Romani a plebe et tres libertini hostias singulas innolet et colonis et incolis ad supplicandum numini eius (Augusti) thus et vinum de sua die praestent.*

2) Deutlich und mit entschiedenem Tadel hebt dies Tacitus hervor in seiner Gesamtcharakteristik der augustischen Herrschaft *ann. 1, 10: nihil deorum honoribus relictum, cum se templis et effigie numinum per flamines et sacerdotes coli vellet.* Wenn dieses Urtheil nicht gehässig entstellt ist, was anzunehmen

Loyalität ist ohne Zweifel auf Tiberius zurückzuführen, dessen strengem und praktischem Sinn sie widerlich sein musste und dem andererseits auch keinesweges diejenige Liebe und Dankbarkeit entgegenkam, welche dem Begründer des römischen Staats von der Masse der Bevölkerung gezollt ward und welche sicher auch in diesen Auswüchsen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Das Princip, wie es Augustus für den Staatscult aufgestellt hat, dass göttliche Verehrung nur dem todten Herrscher gebühre, ist damals im ganzen Reiche durchgeführt und schliesslich namentlich wohl durch das nüchterne und feste Regiment der Flavier festgestellt worden, so dass sich in Folge dessen bei den Späteren für die Thatsache der göttlichen Verehrung des ersten lebenden Kaisers zuerst der Gesichtspunkt verschob und dann sie ihnen selbst aus der Erinnerung schwand¹. Es ist nicht meine Absicht die merkwürdige und wenig beachtete absteigende Entwicklung 642 des römischen Kaisercults hier anders als andeutungsweise zu berühren; doch dürfte es nicht überflüssig sein auf die, wenn ich nicht irre, bisher unbeachtete Form hinzuweisen, welche dieser Cultus in der Provinz Baetica angenommen hat. Ihr eigenthümlich²

wir keine Ursache haben, so ist damit erwiesen, dass Augustus in dieser Hinsicht sich keineswegs auf Connivenz beschränkt hat.

1) Die Angabe Suetons (*Aug.* 52): *templa in nulla provincia nisi communi suo Romaeque nomine recepit: nam in urbe quidem pertinacissime abstinuit hoc honore* enthält nichts thatsächlich Falsches, aber es ist doch auffallend, dass er über den italischen Cult gänzlich schweigt und statt des scharfen taciteischen Tadels angemasster göttlicher Ehre hier umgekehrt nur die Ausschliessung dieses Cults aus dem der Hauptstadt und die Hinzunahme der *dea Roma*, also allein die mildernden Momente lobende Erwähnung finden. Noch weiter in der gleichen Richtung und bis zur Entstellung der Thatsachen geht Dio 51, 20: *τοῖς ξένοις* (*Ἑλληνὰς σφας ἐπικαλέσας*) *ἐναντῶ τινα (τεμένη) τοῖς μὲν Ἀσianoῖς ἐν Περγάμῳ, τοῖς δὲ Βυθινοῖς ἐν Νικομηδείᾳ τεμενίσαι ἐπέτρηψε . . . ἐν γὰρ τοι τῷ ἄσκει αὐτῷ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ οὐκ ἔστιν ὅστις τῶν καὶ ἐφ' ὅποσον οὖν λόγον τινὸς ἀξίῳ ἐτόλμησε τοῦτο ποιῆσαι*. Dem gegenüber lehren alle inschriftlichen Zeugnisse, dass der *flamen* des lebenden Augustus in jeder italischen Stadt von Gemeindegewegen und aus den vornehmsten Bürgern bestellt wurde; die Fasten der Gemeinde Praeneste (Orelli 3874 [C. I. L. XIV, 2964; der Text ist nicht völlig sicher]) verzeichnen ihn sogar unter den Beamten. Dio hat hier, wie so oft, unter der Firma des augustischen das normale Kaiserregiment seiner Zeit dargestellt. Die Hindeutung darauf, dass der Cultus des lebenden Kaisers auf die niederen Kreise beschränkt bleibe, wird wohl auf die Institution der Augustalen gehen, deren Cultus vermuthlich eine derartige Richtung gehabt hat.

2) Allerdings hat Hübner die Inschrift der Ruinen von Alcalá C. I. L. II 3350 zur Tarraconensis gestellt; aber die Oertlichkeit liegt auf der Grenze der beiden Provinzen und kann für jede mit gleichem Recht in Anspruch genommen werden.

ist die Verknüpfung des municipalen Pontificats mit dem Augustuscult in folgender Gestalt:*)

[po]ntif(ex) Caesari[s Aug(usti)] primus. Unbekannter Ort (Alcalá).
C. I. L. II 3350.

pont(ife)x divi Aug(usti). Urgao. II 2115.

pontufex Caesarum. Anticaria, aus der Zeit des Tiberius. II 2038.
2039. 2040.

pontifex domus Augustae. Urgao. II 2105: *flamen sacr(or)um*
pub(licor)um municip(ii) Alb(ensis) Ur(gaonensis),
pontifex domus Augustae; vielleicht zusammenzufassen.

pontif(ex) Augg. Unbekannter Ort (Azuaga). II 2342.

pont(ife)x Aug(ustalis)¹. Carmo. II 1380.

*ex d(ecreto) d(ecurionum) c(olonorum) c(oloniae) R(omu-
lensis)*. II 1188.

Obulco II 2132: *flam. pontif. Aug.*, vielleicht ebenfalls
zusammenzufassen.

Unbekannter Ort. (Lopera): 2149 a.

Es ist an sich evident und wird in der Inschrift von Romula 643 (Hispalis) ausdrücklich gesagt, dass diese Pontifices nicht Provincial-, sondern Municipalpriester sind. Andererseits setzt die Gleichförmigkeit dieser seltsamen Institution es ausser Zweifel, dass ihre Einführung auf einem für ganz Baetica massgebenden Beschluss beruht. Ohne Zweifel hat also, und zwar, wie die erste Inschrift zeigt, noch bei Augustus Lebzeiten der Landtag der Provinz Baetica die Einführung des Augustuspontificats in allen seinen Gemeinden beschlossen. Der Pontificat umfasst nach römischer Ordnung das gesammte Sacralwesen und schliesst darum den Sonderbezug auf die einzelne Gottheit aus; warum man in Baetica für die Augustusverehrung diese dem Wesen des Pontificats anscheinend widerstreitende Form gewählt habe, bleibt fraglich. Vermuthen kann man, da damals wenigstens der grösste Theil der baetischen Gemeinden noch peregrinischen Rechts war und also auch nur peregrinische Sacra hatte, dass man den Augustuscult, auch wenn er von Peregrinen geübt ward, als *sacra Romana* auffasste und der *flamen* des Augustus der Peregrinengemeinde insofern den Titel *pontifex* empfing, weil er die *sacra Romana* derselben allein vertrat.

*) [C. I. L. II S. ind. p. 1132, II.]

1) So, nicht *pontifex Augusti*, wird wenigstens in denjenigen Inschriften aufgelösen sein, die nach dem Tode des Augustus abgefasst sind.